Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4498
25.05.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Leukefeld (DIE LINKE)

Überlassung von Kopien der Niederschriften aus nicht öffentlichen Sitzungen von Kommunalgremien

Das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie der Thüringer Datenschutzbeauftragte haben Kommunalverwaltungen (etwa der Stadt Suhl) mitgeteilt, dass Kopien von Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen kommunaler Gremien nicht deren Mitgliedern überlassen werden dürfen. Das sei nach § 42 der Thüringer Kommunalordnung unzulässig. In Umsetzung dessen seien die Geschäftsordnungen kommunaler Gremien dahin gehend abzuändern, dass den Mitgliedern (nur) die Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung ermöglicht wird. Kritischen Äußerungen betroffener Kommunalvertreter vor Ort ist zu entnehmen, dass der Verweis auf die Einsichtnahme gerade mit Blick auf die ehrenamtliche Tätigkeit als kommunaler Mandatsträger und insbesondere bei Berufstätigkeit eine ganz erhebliche Einschränkung und Erschwerung für eine möglichst wirksame Arbeit der Kommunalvertreterinnen und -vertreter darstellt. So wurde bereits in einzelnen Fällen angekündigt, unter solchen Umständen diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausüben zu können. Daran kann niemand ein Interesse haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern ist mit Blick auf kommunalrechtliche Vorgaben nach Ansicht der Landesregierung die von der Kommunalaufsicht vertretene Rechtsauffassung zutreffend, Kopien von Niederschriften aus nicht öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, Gemeindevertretungen, Stadträten und Kreistagen dürften nicht - wie bisher in der Praxis in Thüringen mancherorts üblich - an die Mitglieder herausgegeben werden?

2. Welche Vorschriften gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen und in den anderen Bundesländern zum Umgang mit Vorlagen und Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen kommunaler Gremien, insbesondere zu deren Aushändigung und Versendung an die Gremienmitglieder?

3. Welcher Änderungsbedarf besteht nach Ansicht der Thüringer Landesregierung auf Ebene der Thüringer Kommunalordnung, um den Arbeitserfordernissen ehrenamtlicher kommunaler Mandatsträger mit Blick auf den Umgang mit Kopien von Protokollen nicht öffentlicher Sitzungen zu entsprechen?

Druck: Thüringer Landtag, 25. Mai 2012

4. Welche Konsequenzen hätte aus Sicht der Landesregierung eine Weigerung kommunaler Gremien, entsprechenden Auflagen der Kommunalaufsicht zu einer Satzungsänderung nachzukommen?

Leukefeld